

Gemeinde Ustersbach

Niederschrift

über die öffentliche

1. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum: **24. Januar 2023**
Uhrzeit: **19:30 Uhr - 21:10 Uhr**
Ort: **Pfarrheim Ustersbach**
Schriftführer/in: **Andreas Sauer**
Zahl der geladenen Mitglieder: **13**
Zahl der Anwesenden: **13**

Vorsitzender: **Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

Teilnehmer:

| | |
|--------------------|--------------------|
| 1. Bürgermeister | Reiter Willi |
| 2. Bürgermeister | Schmid Bernhard |
| 3. Bürgermeisterin | Völk Anja |
| Gemeinderat | Birle Andreas |
| Gemeinderätin | Braun Andrea |
| Gemeinderat | Braun Christian |
| Gemeinderätin | Fischer Angelika |
| Gemeinderat | Hillenbrand Hubert |
| Gemeinderat | Kögel Thomas |
| Gemeinderat | Kohler Markus |
| Gemeinderätin | Ortner Angelika |
| Gemeinderätin | Repasky Martina |
| Gemeinderätin | Seldschopf Claudia |

Weiterhin anwesend:

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Wünsche und Anfragen von Bürgern

Herr Kühnemund fragt nach, weshalb an der B300, Höhe Alte Schule Ustersbach, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h wieder aufgehoben worden ist. Er fordert auch im Namen weiterer Bürger*innen die Gemeinderäte und den 1. BM Reiter auf, bei der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Augsburg vorstellig zu werden und mit Nachdruck eine zeitnahe Erneuerung der 30 km/h Zone im Interesse der Bürger*innen zu fordern.

1. BM Willi Reiter zeigt großes Verständnis für die Sorgen der Bürger*innen und teilt mit, dass er bereits ein Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Landratsamt geführt hat und aus welchen Gründen die Untere Verkehrsbehörde in Absprache mit der zuständigen Polizeiinspektion Zusmarshausen, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wieder aufgehoben hat und dass wohl keine neue eingerichtet wird. Als Alternativlösungen bietet er an:
- Schulweghelfer /-lotsen, (scheitert wohl an der mangelnden Bereitschaft von Eltern und erwachsenen Angehörigen hier teilzunehmen)
 - Zebrastreifen (gaukelt vielfach nur Sicherheit vor und wird vom Kfz-Verkehr schwer berücksichtigt.
 - Technische Querungshilfe auf der B300 in Absprache mit dem Straßenbaulastträger SBA-A
 - Ampelanlage in Absprache mit dem Straßenbaulastträger SBA-A

Gemeinderätin Anja Völk bittet den Bürgermeister beim Landratsamt Untere Verkehrsbehörde Akteneinsicht zum Vorgang innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung B300 zu nehmen. Es soll auch geprüft werden, ob eine Beschwerde oder ein Einspruch gegen die Entscheidung der Unteren Verkehrsbehörde rechtlich möglich sei und falls ja, soll eines dieser Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Bürgermeister Reiter wird diese Anfrage mit dem Ordnungsamt Gessertshausen besprechen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.12.2022 - öffentlicher Teil

| | |
|--|--------------------------------|
| <p>Beschluss: Die Niederschrift über die Sitzung vom 13.12.2022 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.</p> | <p>13 für / 0 gegen</p> |
|--|--------------------------------|

3. Bauanträge

3.1 Vorlage im Genehmigungsverfahren "Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 1176/27 der Gmkg. Ustersbach, Malzweg 1"

Die Bauwerber beantragten den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 1176/27 der Gmkg. Ustersbach im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens. Es liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“, Ustersbach, in Kraft seit 11.08.2017. Das Bauvorhaben soll in einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO umgesetzt werden. Die Bauwerber und die Entwurfsverfasserin versichern mit Unterschrift, dass sämtliche Vorgaben des Bebauungsplanes eingehalten werden und somit die Voraussetzungen für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens tatsächlich vorliegen.

Die Grundfläche beträgt 97,2 m² und die Garage umfasst eine Fläche von 62,9 m².
Hauptgebäude: WH 4,00 m, FH 8,81 m
Doppelgarage: WH 2,84 m, FH 7,43 m

Die Gemeinde erklärte für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 1176/27 der Gmkg. Ustersbach die Genehmigungsfreistellung.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauvorhaben. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

4. **Bauleitplanung der Gemeinde Kutzenhausen - 13. Änderung des Flächennutzungsplanes/Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gewerbegebiet an der B 300" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kutzenhausen hat in der Sitzung am 28.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet an der B 300“ beschlossen.
Ziel der Bauleitplanung ist die Ansiedlung eines Einkaufsmarktes auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 550/3 der Gmkg. Maingründel in einem Sondergebiet i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Zusätzlich soll eine Gewerbefläche gem. § 8 BauNVO für einen Energietechnikbetrieb ausgewiesen werden. Das Areal ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren angepasst.

Die Erforderlichkeit des Planvorhabens begründet sich auf die bestehende Ausgangssituation, dass in der Gemeinde Kutzenhausen kein Einzelhandel zur Deckung des täglichen Bedarfes vorhanden ist. Derzeit müssen die Bewohner der Gemeinde zur Deckung des täglichen Bedarfes in die umliegenden Gemeinden ausweichen. Neben dem Einzelhandel soll auf den Restflächen ein Gewerbegebiet für einen Energietechnikbetrieb entstehen.
Es wird das Ziel verfolgt, die Gemeinde als Lebens- und Arbeitsraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

*Sonstiges Sondergebiet SO 1 (gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO) Die Zweckbestimmung lautet „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel“
o Zulässig sind:*

- Ein Nahversorger als Vollsortimenter mit maximal 1.200 m² Verkaufsfläche.
- Ein Getränkemarkt mit maximal 400 m² Verkaufsfläche.

Für die Gemeinde Ustersbach sollte Folgendes bei der Planung der Nachbargemeinde bedacht werden:

Städtebauliche Konsequenzen einer Planung würden sich etwa dann zeigen, wenn eine Schädigung des Einzelhandels in Ustersbach die verbrauchernahe Versorgung der hiesigen Bevölkerung in Frage stellt.

Die Ausweisung eines Gewerbegebiets, das dem großflächigen Einzelhandel geöffnet ist, könnte die nachbargemeindlichen Belange möglicherweise berühren. Nämlich dann, wenn die nachbargemeindlichen Planungen dazu führen sollten, dass bereits ansässige (Gewerbe-)Betriebe trotz zumutbarer Entwicklungsmöglichkeiten in Ustersbach in nennenswerter Zahl abwandern oder wenn die Konkurrentin ein Dumping betreibt, das natürliche Standortvorteile der beschwerten Gemeinde aufhebt, ist die Grenze der Abwägungsrelevanz überschritten.

Nach der vorgezogenen Beteiligung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange hat das Gremium am 14.12.2022 Änderungen an den Planentwürfen vorgenommen und beschlossen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Bauleitplanung wurde in der Gemeinderatssitzung am 08.06.2021 beraten und beschlossen, dass keine Einwände geltend gemacht werden.

Die Änderungen zu den bisher bekannten Planentwürfen sind in den aktuell vorliegenden Plänen gelb gekennzeichnet.

Die Verwaltung ist weiterhin der Auffassung, dass Belange der Gemeinde Ustersbach durch die Bauleitplanung der Gemeinde Kutzenhausen durchaus etwas berührt sein könnten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ustersbach nimmt die 13. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet an der B 300“ i.d.F. vom 14.12.2022 zur Kenntnis und macht keine Einwände geltend.

13 für / 0 gegen

5. **Bauleitplanung des Marktes Dinkelscherben - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nr. 61 Photovoltaik-Freiflächenanlage Ried" - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauBG**

Der Markt Dinkelscherben hat in der öffentlichen Sitzung am 08.11.2022 beschlossen für die Planungsfläche mit Fl.Nr. 86 Gmkg. Ried einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nr. 61 Photovoltaik-Freiflächenanlage Ried“ aufzustellen. Bereits mit Beschluss des Marktrates am 23.11.2021 wurde grundsätzlich der Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Am 24.05.2022 hat der Bau- Umwelt- und Energieausschuss des Marktes Dinkelscherben in einer öffentlichen Sitzung die Aufstellung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Die Planungsfläche umfasst ca. 3,7 ha und befindet sich ca. 450 m nordöstlich von Ried.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass durch die Bauleitplanung des Marktes Dinkelscherben die Belange der Gemeinde Ustersbach nicht beeinträchtigt sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Bauleitplanung des Marktes Dinkelscherben in Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans i.d.F. vom 08.11.2022, des Vorhaben- und Erschließungsplanes i.d.F. vom 04.03.2022 und der 25. Flächennutzungsplanänderung i.d.F. vom 11.05.2022 und macht keine Einwände geltend.

13 für / 0 gegen

6. **Regionalplan der Region Augsburg; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“**

Der Regionale Planungsverband Augsburg führt nach Maßgabe des Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz ein Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg durch.

Gemäß Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayLplG sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Die Fortschreibung von Regionalplänen obliegt gemäß Art. 10 Abs. 5 Nr. 2 BayLplG dem Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes.

Der Regionale Planungsverband Augsburg hat in der Sitzung des Planungsausschusses vom 23. Juli 2015 gem. Art. 10 Abs. 5 Nr. 2 BayLplG die Durchführung des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplanes (RP 9) beschlossen. **Gegenstand des Änderungsverfahrens ist**, unter Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der ab 1. März 2018 gültigen Fassung, **die Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“**. Das derzeit gültige Teilfachkapitel B I 4 "Wasserwirtschaft" ist ursprünglich als Fünfte Änderung des RP 9 am 21. März 2007 in Kraft getreten. Der Bedarf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das LEP erforderlich ist. So ist die Ermächtigung zur Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz entfallen. Im Hinblick auf die fachrechtlichen Regelungsmöglichkeiten (Wasserhaushaltsgesetz und Bayerisches Wassergesetz) – d.h. die Möglichkeit der amtlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten – sieht das LEP nun von dem Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz ab. Des Weiteren dient die Teilfortschreibung dazu, die bisherigen Festlegungen im Teilfachkapitel „Wasserwirtschaft“, unter anderem die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung, fachlich zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Teilfortschreibung trägt auch den Trockenperioden und Starkregenereignissen der jüngeren Vergangenheit Rechnung. Auch wird berücksichtigt, dass auf Grund des Klimawandels in der Zukunft in zunehmender Häufigkeit Extremwetterereignisse zu erwarten sind.

Aus Sicht der Verwaltung werden die Belange der Gemeinde Ustersbach nicht nachteilig berührt.

| | |
|---|--------------------------------|
| <p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat nimmt als Träger öffentlicher Belange am Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg teil und beschließt keine Einwendungen vorzubringen.</p> | <p>13 für / 0 gegen</p> |
|---|--------------------------------|

7. **Benutzungs- und Gebührenordnung Forum**

Auf die Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2022 wird Bezug genommen. Der Gemeinderat war sich einig, dass die Halle von Mitte August bis zum Ende der Sommerferien für Reinigungsarbeiten geschlossen bleibt. § 5 Abs. 3 der Satzung soll entsprechend geändert werden.

Das derzeit gültige Nutzungsentgelt und die Kautions für das Forum Ustersbach basiert noch auf der Urfassung der Benutzungs- und Gebührenverordnung aus dem Jahr 2010. Hier sollte eine Anpassung der Beträge erwogen werden. Auch inhaltlich ist es sinnvoll einige Punkte anzupassen. Zudem muss ab 01.01.2023 die Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Forum Ustersbach mit den nachfolgenden Änderungen:

Zu § 4 Abs. 2 ... Es wird ein Belegungsbuch / eine Belegungsliste bereit gestellt, die bei jeder Nutzung/Belegung auszufüllen und abzuzeichnen ist.

Zu § 7 Belegung hier soll der Begriff um das Wort „/Dauernutzung“ erweitert werden.

Zu § 9 Die Gemeinde bestimmt im Einzelfall, ob ein Sicherheitsdienst erforderlich ist. Der Veranstalter wählt den Sicherheitsdienst aus und bezahlt diesen direkt.

Zwischen § 9 und § 10 soll die Rückgabe der Hallennutzung geregelt werden.

Zu § 10 Abs. 4 ... es soll eine Haftpflichtversicherung für die Einzelveranstaltung gefordert werden.

Zu § 17 es ist ein Übergabeprotokoll zu führen.

Zu § 20 Nutzungsentgelt und Kautions

Bei Bestuhlung der Halle mit Tischen und Stühlen durch die Gemeinde Ustersbach statt 250,00 €* nunmehr 300,00 €* jeweils für den Auf- und den Abbau

Bei Nutzung der Küche und der Schänke ist in der (wo???) eine Kautions in Höhe von 250 € vor Veranstaltungsbeginn zu hinterlegen.

„Die Bereitstellung eines Rednerpultes und einer Lautsprecheranlage mit Mikrofon durch die Gemeinde Ustersbach“ wird erweitert durch „die Bereitstellung, Aufbau und Einweisung....“

„2) Grundsätzlich ist die Halle mit den Nebenräumen besenrein zu übergeben, grobe Verunreinigungen (z.B. Flecken im Küchen- und WC Bereich) sind nass zu entfernen, anderenfalls wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand zum Stundensatz vonin Rechnung gestellt“.

12 für / 1 gegen

8. Haushaltsplan 2023 für die Kindertageseinrichtung St. Fridolin

Das KiTA-Zentrum St. Simpert als Träger der Kindertageseinrichtung St. Fridolin hat den Haushaltsplan für das Jahr 2023 aufgestellt.

Entsprechend dem Haushaltsplan 2023 und der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben würde für die Gemeinde Ustersbach ein Anteil in Höhe von 56.524,50 € am Betriebskostenüberschuss entstehen. Dieser Überschuss wird, sollten noch Nachzahlungen aus 2022 entstehen, entsprechend verrechnet und es ergibt sich eine Nachzahlung oder Überzahlung.

Das Zentrum St. Simpert bittet um Zustimmung zum Haushaltsplan 2023.

| | |
|--|--------------------------------|
| <p>Beschluss: Dem Haushaltsplan 2023 für die Kindertageseinrichtung St. Fridolin wird zugestimmt.</p> | <p>13 für / 0 gegen</p> |
|--|--------------------------------|

9. Verschiedenes

Bürgermeister Reiter informiert, dass die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts angeordnet hat, die Geschwindigkeitsbegrenzung 30km/h im Bereich der Alten Schule wieder aufzuheben.

Bei Geschwindigkeitsmessungen in diesem Bereich der Ortsdurchfahrt Ustersbach/B300 lag die Beanstandungsquoten bei 17%.

Dies ist im Vergleich zu anderen Messungen eine sehr hohe Beanstandungsquote. Im Normalfall liegt die Beanstandungsquote bei weniger als 8%.

Laut dem Fachbereichsleiter der Straßenverkehrsbehörde muss für den Fall „Ustersbach B300“ davon ausgegangen werden, dass die Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeitsbegrenzung 30km/h zum großen Teil nicht akzeptieren. Deshalb wird von einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h abgesehen.

Als Alternative wird das Gefahrzeichen 136 (Kinder) und ein Piktogramm vor der Alten Schule angeordnet.

Bürgermeister Reiter erinnert an die Nutzung von Windenergie und weist auf das aktuelle Schreiben des Regionalen Planungsverbandes vom 12.01.2023 hin. Danach ist geplant, den Regionalplan im Teilfachkapitel BIV 2.4.2 „Nutzung Windenergie“ fortzuschreiben. Wie steht der Gemeinderat zur Ausweisung von Vorrang-/Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet? Hierzu stellt er einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Gemeinderätin Angelika Seldschopf bittet die Abholtermine für den häuslichen Abfall im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Gemeinderätin Angelika Ortner informiert zur geplanten Änderung des Wahlrechts ab 16 Jahre.

10. Antrag zur Tagesordnung; Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes -Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ustersbach"-

Bürgermeister Willi Reiter stellt gem. § 26 Abs. 3 (Anträge) der Geschäftsordnung des Gemeinderates Ustersbach, vom 06.05.2020, den nachfolgenden Antrag zur Geschäftsordnung, Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ustersbach“

| | |
|--|--------------------------------|
| <p>Beschluss: Dem Antrag zur Tagesordnung „ Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ustersbach“ wird stattgegeben.</p> | <p>13 für / 0 gegen</p> |
|--|--------------------------------|

11. Bauleitplanung; Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ustersbach"

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Das „Wind-an-Land-Gesetz“ soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz im Juli verabschiedet. Es tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz gibt die Bundesregierung ab 1. Februar 2023 verpflichtende Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vor. Bislang sind nur 0,8 Prozent der Landesfläche für Windkraft an Land ausgewiesen. Davon sind laut Bundesregierung jedoch nur 0,5 Prozent tatsächlich verfügbar. Dem neuen Gesetz nach müssen die Länder bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausweisen. Bis 2027 sollen bereits 1,4 Prozent der Flächen für Windenergie bereitstehen. Repowering-Maßnahmen am selben Standort sind vorzuziehen. Für das Bundesland Bayern ist der Flächenbeitragswert bis 2027 1,1 %, bis zum 31.1.2032 1,8 % nachzuweisen.

Zwar dürfen die einzelnen Bundesländer künftig weiterhin über die Mindestabstände von Windrädern entscheiden, allerdings müssen sie dabei die vorgeschriebenen Flächenziele erreichen. Erreichen sie ihr Flächenziel nicht, treten die landesspezifischen Abstandsregeln außer Kraft. Die Verfehlung der Flächenziele zu bestimmten Stichtagen wird künftig Folgen für die Planungen der Länder haben. Damit dies nicht passiert, vereinfacht und beschleunigt die Bundesregierung die Planungsverfahren.

Damit der Ausbau der Windenergie deutlich vorankommt und der Naturschutz gewahrt bleibt, hat die Bundesregierung das Bundesnaturschutzgesetz novelliert: Um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, gelten für die artenschutzrechtliche Prüfung nun bundeseinheitliche Standards. Das Gesetz stellt klar, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Landschaftsschutzgebiete können in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden.

Das Baugesetzbuch wurde geändert und um Überleitungsvorschriften gem. § 245e und Sonderregelungen für Windenergieanlagen gem. § 249 erweitert.

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) wurde mit Wirkung zum 01.01.2023 in Art. 82 (Mindestabstände) geändert, Art. 82 a (feste Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen) und um Art. 82 b (Windenergiegebiete) ergänzt.

Der Gemeinderat wird um Diskussion gebeten, wie auf Gemeindegebiet die Zulässigkeit der im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windräder geregelt werden soll. z. B.

- Vorgaben der Regionalplanung mit festgelegten Vorranggebiete (Die Festlegung eines Vorranggebiets (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) bewirkt, dass in diesem Gebiet andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit dem Belang der Windenergienutzung nicht vereinbar sind) auf dem Gemeindegebiet, oder
- durch Bauleitplanung mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“.

Die Bauleitplanung hat zum Ziel, in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Planungsgebiet Gemeindegebiet Gessertshausen auszuweisen. Die Darstellung soll neben dem Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Energiekonzeptes der Bundesregierung auch der räumlichen Konzentration der Anlagen innerhalb des Untersuchungsgebiets dienen. Im Teilflächennutzungsplan werden auf Grundlage einer Windpotenzialstudie und eines fachlichen Konzeptes zur Ermittlung von Potentialflächen Flächen in räumlichen Bereichen als Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung dargestellt. Teilbereiche können durch Restriktionen gekennzeichnet sein, die im Einzelfall einem konkreten Standort innerhalb der Konzentrationszonen entgegenstehen könnten.

Gemeinden haben bis zum 01.02.2024 die Möglichkeit, entsprechende Teilflächennutzungspläne mit steuernden Ausschlusswirkungen (sog. Konzentrationsflächen) an anderer Stelle zum Abschluss zu bringen, wenn deren Planungsverfahren vor dem 01.02.2023 begonnen wurde. D.h. der sachliche Teilflächennutzungsplan muss bis zum 01.02.2024 wirksam werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für das Gemeindegebiet die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergieanlagen“

Die Bauleitplanung hat zum Ziel,

- im Gemeindegebiet in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan Ustersbach Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen auszuweisen.
- Die Darstellung eines fachlichen Konzeptes zur Ermittlung von Potentialflächen.
- einen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Energiekonzeptes der Bundesregierung zu leisten
- Die Darstellung soll auf Grundlage einer Windpotenzialstudie auch der räumlichen Konzentration der Anlagen innerhalb des Untersuchungsgebiets dienen.

Die städtebaulichen Zielvorstellungen sind nicht abschließend und können im Laufe des Bauleitplanverfahrens noch geändert oder ergänzt werden.

13 für / 0 gegen